



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

Unterstützung der Kommunen beim Erwerb von Konversionsliegenschaften

Der Landtag wolle beschließen:

Die von der Bundeswehrstrukturreform und der Umstrukturierung der US Streitkräfte in Europa betroffenen Kommunen in Bayern stehen vor großen Herausforderungen, wobei der Entwicklung der frei werdenden Liegenschaften eine Schlüsselrolle zukommt. Den Bund trifft insofern die Hauptverantwortung. Die erfolgreichen Anstrengungen der Staatsregierung auf Bundesebene zur Unterstützung der Kommunen sollen deshalb fortgesetzt werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund weiterhin dafür einzusetzen, dass

- für am Gemeinwohl orientierte Vorhaben der Kommunen, wie der Schaffung bezahlbaren Wohnraums und einer lebendigen Stadt, eine verbilligte Abgabe von Konversionsgrundstücken realisiert wird, und hierfür die rechtlichen Voraussetzungen, z.B. in Form von Haushaltsvermerken, zu schaffen sind,
- die Kommunen das Recht erhalten, Konversionsgrundstücke auch unabhängig vom Verwendungszweck zu vergünstigten Konditionen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu erwerben, verknüpft mit Nachbesserungsklauseln bzw. Besserungsscheinen für den Fall einer Weiterveräußerung,
- bei der Verwaltung und Verwertung von Konversionsliegenschaften die strukturpolitischen Ziele der Länder und der Kommunen im Sinn einer nachhaltigen Regionalentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Staatsregierung hat bereits erhebliche Zugeständnisse des Bundes zu dem mit Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestags vom 21. März 2012 eingeräumten Erstzugriffsrecht der Konversionskommunen erreicht. Unter anderem wurde die Forderung des Landtags aus dem Beschluss vom 4. Dezember 2012 (LT-Drs. 16/15052) nach einer möglichst weiten Anwendung des Erstzugriffsrecht auf Konversionsliegenschaften erfolgreich umgesetzt. Die in dem Antrag der Fraktion der Freien Wähler (LT-Drs. 17/143) genannte Entschließung des Bundesrates zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde bereits auf Antrag des Freistaats Bayern erweitert um die Forderung nach der verbilligten Abgabe von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften (BR-Drs. 742/13(B)).

Der Beschluss des Landtags soll der entsprechenden Formulierung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene Rechnung tragen und gleichzeitig Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung erhalten. Für gemeinwohlorientierte Nutzungen sieht der Koalitionsvertrag eine verbilligte Erwerbsmöglichkeit für die betroffenen Kommunen vor, die aus haushalterischen Gründen auf eine Gesamtsumme von 100 Mio. Euro für die nächsten vier Jahre gedeckelt ist. Der Schwerpunkt der Standortschließungen liegt in den Jahren 2015 bis 2018, wobei die Veräußerung an die Kommunen nochmals zeitversetzt erfolgt.

Das Instrument von Nachbesserungsklauseln bzw. Besserungsscheinen ermöglicht es den betroffenen Kommunen zudem, unabhängig vom Verwendungszweck Konversionsgrundstücke zunächst verbilligt zu erwerben. Erst bei der Weiterveräußerung wird dann ein – nach Abzug der Entwicklungs- und Erschließungskosten der Kommune – verbleibender Veräußerungsgewinn zwischen Kommune und Bund aufgeteilt, also erst wenn und soweit tatsächlich ein Veräußerungsgewinn erzielt wird.

Dass sich die Preisfindung bei der Veräußerung frei werdender Liegenschaften an Lage und Nutzbarkeit der Grundstücke orientiert, ist eine Selbstverständlichkeit. Im Übrigen haben die betroffenen Kommunen hier durch ihre Planungshoheit eine erhebliche Einflussmöglichkeit, da sie den rechtlichen Rahmen für die zukünftige Nutzung festlegen können.

Die Staatsregierung hat stets betont, dass zur Beseitigung von Altlasten und Übernahme der entsprechenden Kosten grundsätzlich der Bund verpflichtet ist, und zwar sowohl als Hauptverantwortlicher für die Konversion als auch Grundstückseigentümer. Gleichzeitig kann bereits der Verdacht auf das Bestehen von Altlasten ein erheblicher wertbildender Faktor sein. Die konkrete Ausgestaltung der Altlastenbeseitigung soll daher auch als Gestaltungsspielraum für die Kommunen dem Einzelfall überlassen bleiben.